



## Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

---

### **Stromkostenpauschale, § 69 StVollzG:**

LS 1.: Eine für alle Elektrogeräte einheitlich geltende Stromkostenpauschale von 2 € pro Gerät, die sich in ihrer Begründung maßgeblich an den Gerätearten mit dem höchsten Energieverbrauch orientiert, verfehlt den mit einer Beteiligung von Strafgefangenen an den von ihnen verursachten Stromkosten verfolgten Zweck und ist unverhältnismäßig.

LS 2.: Eine Vereinbarung zwischen Strafgefangenen und JVA, die auf eine solch willkürlich vorgenommene Leistungsbestimmung gestützt ist, ist nichtig. Die JVA kann aus einer derartigen Vereinbarung keinen Anspruch auf Zahlung einer Stromkostenpauschale herleiten.

*OLG Naumburg, Beschluss vom 08.06.2012 = BeckRS 2012, 15515*